



VR 568

## **Satzung des Sportverein Amstetten 1946 e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1946 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportverein Amstetten 1946 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (VR 568) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Amstetten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, der Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Auf § 9 der Satzung wird verwiesen.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

a) die Ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Kalenderhalbjahres, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

b) der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

### 2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist

2) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende

Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

### § 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss

## § 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Amstetten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.

b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.

c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.

d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

e) Wahl des / der

- 1. Vorsitzende(n)
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Hauptkassiers
- Schriftführers
- Leiter des Wirtschaftsausschusses

- 3 Beisitzer
- Kassenprüfers

und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtausschusses.

- f) Bestätigung der Abteilungsleiter, Jugendleiter und AH-Leiter.
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
- h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
- i) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.
- j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
- k) Entscheidungen über unvorhergesehene Ausgaben über 10.000,00 €.

3. Die Hauptversammlung kann Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

## § 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) der stellvertretenden Hauptkassier
- c) die Leiter der Jugendabteilungen und der „Alten Herren“
- d) die Beisitzer

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl des 1. Und 2. Vorsitzenden erfolgt im Wechsel, beginnend mit dem 1. Vorsitzenden, so dass entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende dem neuen Vorstand angehört. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

Der Gesamtausschuss darf unvorhergesehene Ausgaben bis zu 10.000,00 € vornehmen.

- b) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.

- c) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschlusses gilt § 6 Ziffer 7 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzend schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

## § 8 Vorstand:

1. Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der 2. stellvertretende Vorsitzende
- d) der 3. stellvertretende Vorsitzende
- e) der Hauptkassierer
- f) der Schriftführer
- g) der Leiter des Wirtschaftsausschusses
- h) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter der verschiedenen Sportarten.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf unvorhergesehene Ausgaben bis zu 5.000,00 € vornehmen.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Ballspielende Abteilungen und Platzanlage
- b) Turnen, Gymnastik, Breiten- und Leistungssport
- c) Jugendpflege
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Finanz-, Steuer-, und Vermögensfragen
- f) Fragen des Vereinsheims

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgabenbereiche von den Vorstandmitgliedern entsprechend zugewiesen werden.

Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

4. Der 1. Vorsitzenden, der Stellvertretende Vorsitzende und der Hauptkassierer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.

6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 7 Ziffer 3 und 4 entsprechend.

### § 9 Vergütungen

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss des Gesamtausschusses und Haushaltslage auch an die Mitglieder des Gesamtausschusses (§7 der Satzung) angemessene Vergütungen gezahlt werden.

### § 10 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

### § 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss (§ 2 Ziffer 2 b der Satzung)
4. Geldstrafen bis 500,00 €.

### § 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.



Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres statt finden.

### § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, ggfls. den Jugendwart/Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen der einzelnen Abteilungsausschüsse werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, ggfls. Jugendwart/Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften des § 6 Ziffer 1, 4 und 5 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschluss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über 500,00 € eingehen.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft werden.

### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Berufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Amstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.

### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.